

## **Bekanntmachung der Gemeinde Leezen**

### **1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“ der Gemeinde Leezen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen hat am 11.01.2017 die 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) beschlossen.

Die Änderung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen für die Nutzung einer bisherigen Fläche für eingeschränktes Gewerbe als Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) und als sonstiges Sondergebiet (großflächiger Einzelhandel).

Das Plangebiet der Änderung umfasst die Flst. 198, 199, 200, 201 und 203 der Flur 13 in der Gemarkung Leezen mit einer Fläche von ca. 2,35 ha und befindet sich nördlich der Straße An der Galline, zwischen der Hauptstraße im Westen und der Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet im Osten.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im „Crivitzer Amtsbote“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Leezen, 19.01.2017

**Im Original gez.**  
**G. Förster**  
**Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 24.02.2017 im „Crivitzer Amtsbote“ veröffentlicht.

Leezen, 19.01.2017

**Im Original gez.**  
**G. Förster**  
**Der Bürgermeister**

# Übersichtsplan

